

Gestaltungsleitlinien

Innenstadt Rheine

Ergebnisvermerk zum 2.Akteursforum
am 25. April 2012 um 19.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rheine

Vorstellung der Gestaltungsleitlinien für die Innenstadt sowie des Satzungsentwurfes für Werbeanlagen und Fassade

Teilnehmer

Herr Aumann	Stadt Rheine (Leiter Stadtplanung)
Herr Berning	Innenstadtverein
Herr Brockmeier	ISG Emsquartier e.V.
Herr Büscher	EEC-Rheine
Herr Dewenter	CDU
Frau Eksen	Einzelhandelsverband Westfalen Münsterland
Frau Franiel	Dehoga
Herr Gawollek	Stadt Rheine (Leiter Bauverwaltung)
Frau Gleffe	Stadt Rheine (Stadtplanung)
Herr Grüner	Stadt Rheine (Bauordnung)
Herr Gude	CDU
Herr Hachmann	CDU
Herr Hofschöer	EWG
Herr Holtel	FDP
Herr Kahle	CDU
Herr Laumann	Innenstadtverein Rheine e.V.
Herr Löcken	SPD

Herr Müller	Handelsverein Rheine e.V.
Herr Niehues	CDU
Frau Plüth	ISG
Herr Schöning	Innenstadtverein Rheine e.V.
Herr Schröer	Stadt Rheine (Fachbereichsleiter Planen und Bauen)
Frau Solke	Stadt Rheine (Recht und Ordnung)
Herr Tomhütt	Rechtsanwalt
Herr Wahler	Büro Post • Welters, Dortmund
Herr Welp	EWG
Herr Welters	Büro Post • Welters, Dortmund
Herr Winkelhaus	Ratsfraktion AFR
Herr Winter	STEWA
Herr Wodniok	Stadt Rheine (Stadtplanung)

Verteiler Stadtverwaltung/intern

Themen Anmerkungen

Thema / Ergebnis

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßt Herr Aumann die Anwesenden und skizziert kurz den bisherigen Planungsverlauf. Im Anschluss stellt Herr Welters die Gestaltungsleitlinien für die Innenstadt von Rheine sowie die daraus hervorgehende Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Gebäudefassaden in ihren Grundzügen vor.

Im Anschluss an den Vortrag haben die Anwesenden Gelegenheit ihre Anmerkungen und Hinweise im Plenum zu äußern. Diese sind im Folgendem zusammengefasst:

Herr Müller

Ist eine LED-Technik für horizontale Werbeflächen zulässig, da hierbei Einzelbuchstaben dargestellt werden, diese aller-

dings innerhalb eines Leuchtkastens angezeigt werden.

In wieweit ist der Begriff »Logo« zu verstehen? Kann der Begriff auch auf Farben angewandt werden (Bsp. »Takko«, grell Gelb, Rot)

Herr Schöning

Die Vorgabe nach Geschäftsaufgabe den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen ist zu hart gegriffen. Dies erschwert im hohen Maße die Neuvermietung von Geschäftsimmobilien.

Auch die Vorgaben für die Gestaltung von Gebäudefassaden in der Erdgeschosszone beeinträchtigt zunehmend die Gestaltungsfreiheit der Einzelhändler.

Herr Berning

Die Gestaltungsvorgaben von Fassaden sollten weiter gefasst werden, um eine Flexibilität bei Umstrukturierungen der Geschäftsbereiche beizubehalten.

Werden diese Vorgaben auch bei der Gestaltung der neue »Ems-Galerie« angewendet?

Frau Eksen

Es fehlt eine Begründung insbesondere für die Herleitung der vorgegeben Höchstmaße von Werbeanlagen.

Die Anlage 1 »Karte des räumlichen Geltungsbereichs« sollte verständlicher und genauer dargestellt werden. Hierzu wären Straßennamen hilfreich. Darüber hinaus sollten die Grenzen der Geltungsbereiche parzellengenau festgelegt werden und die Parzellengrenzen dargestellt werden.

Die Herleitung und Abgrenzung der Geltungsbereiche ist nicht ausreichend erläutert und daher nicht schlüssig nach zu vollziehen.

Der angegebene Farbenkatalog der nicht zulässigen RAL

Farbtöne steht ggf. im Widerspruch zu Logofarben der Unternehmen. Es ist unklar wie in diesem Falle zu verfahren ist. Des Weiteren sollte die Auswahl der einzelnen Farbtöne schlüssig begründet werden.

Einige Fachbegriffe wie beispielsweise »engobierte Spaltklinker« sind für den Laien nicht nachvollziehbar und bedürfen einer genaueren Erläuterung.

Der Ausschluss von »Figürlichen Formen« bei Auslegern ist mit dieser Begrifflichkeit eher als kritisch zu sehen. »Figürliche Formen« müssen nicht zwangsläufig einer attraktiven Stadtbildgestaltung entgegenstehen. Hierfür gibt es durchaus ansprechende und oftmals auch historisch verbürgte Motive die dem Straßenraum einen eigenen Charakter und Charme verleihen.

Herr Laumann

Der Gestaltungsbeirat sollte um einen oder mehrere Vertreter aus dem Bereich Einzelhandel erweitert werden. Somit könnten einige der hier vorgebrachten Fragestellungen schon im Vorfeld diskutiert und beantwortet werden. Dies wird von mehreren Beteiligten unterstützt.

Frau Franiel

Der Begriff »Fremdwerbung« ist genauer zu definieren. Insbesondere da gastronomische Betriebe oftmals mit »fremden« Produkten (Besondere Speisen, PayTV-Angebot, etc.) für sich werben und diese für das Tagesgeschäft der Betriebe eine wichtige Rolle spielen.

Schaukästen gastronomischer Betriebe sollten auch für Ankündigungen, Inhaberschilder, Mitgliedschaft in Aktionskreisen oder für Werbung der eigenen Räumlichkeiten genutzt werden dürfen.

Bei der Erneuerung/Ausbesserung von Werbeanlagen ist unklar, ob die neue Anlage sich an die Vorgaben der neuen Satzung halten muss oder davon befreit ist, da es sich um eine Aufwertung der bestehenden Anlage handelt. Wie wird in solch einem Fall verfahren?

Es ist unklar wie beispielsweise mit Fremdwerbung im Rahmen einer Veranstaltung (Stadtfest, Aktionstag, etc.) verfahren werden darf. Oftmals werden diese Veranstaltungen von Firmen/Betrieben unterstützt die dabei wiederum im Rahmen der Veranstaltung für sich werden dürfen.

Die Abgrenzungen der Geltungsbereiche sollten genauer dargestellt werden (Parzellenschärfe). Des Weiteren ist unklar wie mit Werbeanlagen/Fensterbeklebung an Vergnügungsstätten in der Innenstadt verfahren wird. Diese liegen meist auf der Grenze zwischen den Geltungsbereichen B/C und sind daher laut Satzungsentwurf je nach räumlicher Zugehörigkeit unterschiedlich zu bewerten.

Herr Niehues

Auch die Obergeschosse sollten als Werbefläche genutzt werden dürfen.

Private Werbeflächen die von Dritten angemietet werden können sollten nicht zu stark reglementiert werden.

Wird die zukünftige Satzung auch für die Gestaltung von Werbeanlagen und Fassaden in der neuen Emsgalerie zum tragen kommen?

Generell sollte der Satzungsentwurf deutlich gekürzt und die Regelungstiefe gelockert werden.

Im Anschluss an diese Fragen und Anmerkungen fasst Herr Aumann diese

nochmals zusammen. Folgende Punkte werden aus die-

ser Veranstaltung als

Arbeitsauftrag mitgenommen:

Zur besseren Kommunikation und Vermittlung des neuen Satzungsentwurfes erstellt das Büro Post • Welters eine Datei, in der beide Satzungstexte (alt/neu) gegenübergestellt und die jeweiligen Änderungen deutlich hervorgehoben werden.

Sowohl die genauere Differenzierung der Geltungsbereiche wie auch die erwähnten nicht eindeutigen Bezeichnungen/Begriffe des Satzungstextes werden nochmals überprüft und angepasst.

Es wird zudem geprüft welche Punkte der Satzung verändert werden können und der Qualitätsanspruch trotzdem aufrecht erhalten wird.

Es wird von Seiten der Verwaltung geprüft in wieweit eine weitere Person als Vertreter des lokalen Einzelhandels in den Gestaltungbeirat aufgenommen werden kann.

Die Regelung zur Beklebung von Fensterflächen wird nochmals durch das Büro Post • Welters überprüft und mit der Verwaltung abgestimmt.

Dortmund, 15. Mai 2012,

Protokollverfasser: Bastian Wahler, Post • Welters